

Förderrichtlinien „Fonds für Stadtteil-Kooperation“

(Stand: 01.01.2025)

Referat für Jugend, Familie und Soziales

Die Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales richtet einen Stadtteifonds für Projekte in Quartieren mit besonderem sozialen Handlungsbedarf ein. Eine Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die jährlich im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehen. Zuwendungen aus dem Fonds für Stadtteil-Kooperation sind freiwillige, einmalige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Nürnberg auf weitere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

I. Antragsberechtigt

Juristische Personen mit Hauptsitz in Nürnberg; bzw. mit in Nürnberg wirksamen Aktivitäten. Nicht antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften. Eine Förderung von natürlichen Personen ist, mit entsprechender Begründung, bei einer besonderen Bedeutung des Projekts im Sinne der Fördergrundsätze möglich.

II. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Es werden nur gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete, Projekte und Maßnahmen gefördert. Die Förderanträge werden vorrangig entsprechend den städtischen Leitlinien des Orientierungsrahmens für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik zugeordnet, bewertet und beurteilt. Diese umfassen folgende Förderbereiche und Ziele (s.a. [Orientierungsrahmen für die Jugend-, Familien-, Senior*innen-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg - Referat für Jugend, Familie und Soziales \(nuernberg.de\)](#)):

- Gesellschaftliche Vielfalt gemeinsam leben
- Familien stärken, Erziehung unterstützen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen durchsetzen
- Bildung im Lebenslauf fördern
- Beschäftigung ermöglichen
- Perspektiven nach Flucht und Neuzuwanderung eröffnen
- Armut bekämpfen, Teilhabe verwirklichen
- Lebensqualität im Alter sichern
- Stadtentwicklung, Wohnen und Nachbarschaft sozial gestalten
- Bürgerschaftliches Engagement fördern

Darüber hinaus müssen förderwürdige Projekte im Rahmen des Fonds für Stadtteil-Kooperation folgende Kriterien erfüllen:

- sie sind als Kooperationsprojekt angelegt und/oder die Projektidee ist aus einer Stadtteilkooperation/-vernetzung heraus entstanden
- sie sind in Nürnberger Quartieren mit besonderem sozialen Handlungsbedarf wirksam (vgl. Bericht zur Sozialraumtypisierung der Stadt Nürnberg, 06.02.24);

Sozialraumtyp „sozial angespannte Quartiere“/ rote Einfärbung, s.a. [M544: Sozialraumtypisierung für Nürnberg und Fürth \(nuernberg.de\)](#)) und auf die Bedürfnisse der dortigen Bewohnerschaft ausgerichtet.

Projekte können nur einmalig gefördert werden. Dauerförderungen oder wiederholte Förderungen von Projekten sind nicht möglich. Förderzusagen erfolgen nur für das Jahr der Antragstellung. Bei Projekten mit definierter zusammenhängender Laufzeit (max. drei Jahre) kann die Förderung auf den Projektzeitraum verteilt werden.

Förderungen sind grundsätzlich bis maximal 2.500,-- EUR möglich. Eine höhere Förderung im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung. Eine Förderung erfolgt in der Regel als Festbetragfinanzierung. Auf die Förderung durch den Stadtteilfonds ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des geförderten Trägers in geeigneter Weise hinzuweisen.

III. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Kosten für laufenden Bauunterhalt und Bauinvestitionen, Kosten für den laufenden Betrieb (z.B. Miete und Mietnebenkosten, Gebühren, Beiträge, Büromaterial).

IV. Antragsverfahren

Federführend für die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist das Referat für Jugend, Familie und Soziales. Der vollständige Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Projektbeginn zu richten an: Referat für Jugend, Familie und Soziales / Stab Sozialraumentwicklung, Spitalgasse 10, 90403 Nürnberg. Die Einreichung des Antrages sollte online über einen verschlüsselten Upload-Service auf der Website des Referat für Jugend, Familie und Soziales erfolgen (s.a. [Zuschüsse und Förderung - Referat für Jugend, Familie und Soziales](#)).

Der Antrag muss enthalten:

- Kurzbeschreibung des Projektträgers (evtl. Satzung, Eintrag ins Vereinsregister etc.), Projektbeschreibung (Zielgruppe und Zielsetzung, beabsichtigte Wirkungen, welche Maßnahmen zur Prüfung der Wirksamkeit sind vorgesehen),
- detaillierte Angabe aller voraussichtlichen Kosten, gegliedert nach Kostenarten
- detaillierte Angabe der voraussichtlichen Einnahmen (Förderungen, Spenden oder Stiftungsmittel) und des Eigenanteils,
- Angaben über andere laufende Förderanträge für das betreffende Projekt bei der Stadt Nürnberg oder anderen Institutionen.

V. Entscheidung

Anträge auf Förderungen werden anhand der Fördergrundsätze und –kriterien vom Referat für Jugend, Familie und Soziales fachlich beurteilt und entschieden. Dem Sozialausschuss wird jährlich ein Bericht über alle erfolgten Förderungen in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

VI. Förderbescheid

Über die Förderentscheidung erteilt das Referat für Jugend, Familie und Soziales einen Bewilligungsbescheid.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

In seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, in geeigneter Form hin. Bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen wird mit der Wort-Bild-Marke der Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, auf die Förderung hingewiesen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Die Förderung ist zweckgebunden. Der Empfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss des Projektes ist in einem schriftlichen Verwendungsnachweis die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielten Erfolge eingehend und belegbar darzustellen. Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss für jedes geförderte Projekt gesondert ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Das Referat für Jugend, Familie und Soziales, das Rechnungsprüfungsamt oder eine andere beauftragte städtische Stelle sind berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, ist die Stadt Nürnberg berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten ab 01.01.2025 in Kraft.